

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2014

Nr. 2014/2121

Haus der Kunst St. Josef, v.d. Reto Emch, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Ausstellungskosten 2014

1. Erwägungen

Haus der Kunst St. Josef, v.d. Reto Emch, Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Ausstellungsaktivitäten im Jahr 2014. Das Haus der Kunst St. Josef zeigt seit 2002 in den Räumen der ehemaligen Klosterkirche St. Josef Ausstellungen zeitgenössischer Kunst. Der grosszügige Raum wird hauptsächlich von installativ arbeitenden KünstlerInnen mit internationalem Rang und Schweizer Künstlern bespielt. Das Ausstellungs-Konzept des Hauses ist vergleichbar mit jenem einer Kunsthalle, eines öffentlichen Kunstraumes, in dem mehrheitlich Werke gezeigt werden, welche der Betrachtung dienen und aufgrund ihrer Grösse, ihres installativen Charakters und ihrer Ortbezogenheit eher nicht zum Verkauf stehen, bzw. dazu nicht geeignet sind. Viele internationale Grössen der Kunstwelt sind zudem an restriktive Galerieverträge gebunden, eine Ausstellung im Haus der Kunst ist für sie deshalb nur möglich, wenn keine Kunstwerke zum Verkauf angeboten werden. Das Interesse auf Seiten dieser Kunstschaftenden ist gross; der einmalige Ausstellungsraum bietet ihnen eine tolle Möglichkeit, sich raumspezifisch zu entfalten. Die Ausgaben für die letzten 42 Monate sind mit Fr. 83'186.-- ausgewiesen; es wird mit einem Defizit von Fr. 65'000.-- gerechnet.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Haus der Kunst, v.d. Reto Emch, Solothurn, ist an die Ausstellungsaktivitäten im Jahr 2014 ein Projektbeitrag von Fr. 10'000.-- sowie eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 10'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

- 2.5 Die Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen ist ermächtigt, den Projektbeitrag von Fr. 10'000.-- und die Defizitdeckungsgarantie von Fr. 10'000.--, unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der revidierten Schlussabrechnung mit Einzahlungsschein und auf Antrag des Amtes für Kultur und Sport auszusahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (5)
rl/HausderKunstSt.Josef.doc
Amt für Kultur und Sport (7)
Haus der Kunst St. Josef, Reto Emch, Baselstrasse 27, 4500 Solothurn